

C.

(Bayerisches) Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912

(GnVBl. S. 1161)

unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 6. August 1914 (GnVBl. S. 349), sowie der Novellen vom 4. Dezember 1915 (GnVBl. S. 727) und vom 15. Juli 1916 (GnVBl. S. 134).

Im Namen Seiner Majestät des Königs,
Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz
von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats
mit Beirat und Zustimmung der Kammer der
Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten
unter Beobachtung der in Tit. X § 7 der Ver-
fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen be-
schlossen und verordnen, was folgt:

Inhaltsübersicht.

- | | |
|---|--|
| I. Befugnis Bayerns zum Erlass
des KZG. — Geschichtliches. | Übergang der vollziehenden Ge-
walt auf die Militärbehörden-
haber betreffend. |
| II. Verhältnis des Gesetzes zum
Reichsrecht. | V. Suspension von Verfassungs-
bestimmungen? |
| III. Die grundlegenden Unterschiebe
gegenüber dem KZG. hinsicht-
lich Umfang und Wirkungen. | VI. Natur des Gesetzes. Seine Un-
vollständigkeit in Hinblick auf
Art. 13 KZG. |
| Insbesondere IV. Die Rgl. Bewer-
bung vom 31. Juli 1914, den | VII. Das KZG. als Verfassungs-
gesetz. |

I. Die Befugnis Bayerns zum Erlass dieses
Gesetzes folgt, wie schon S. 21 sub IV ausgeführt (siehe
auch hier II), aus III § 5 des Bündnisvertrages vom



23. November 1870 in Verbindung mit dem XI. Abschnitt der Reichsverfassung. Die Abfassung des Gesetzes war eine dringende Notwendigkeit, da das in dem Versailler Vertrag vorgesehene Bundes- (Reichs-) Gesetz bislang nicht ergangen ist, daß in Bayern bis 1912 gültige Recht des Ausnahmezustands aber veraltet, z. T. hinsichtlich der Frage seiner Gültigkeit bestritten war. (Darüber Näheres unten sub III.) Zwar hatte man schon in den Jahren 1831, 1850, 1851 eine Reform der aus der napoleonischen Zeit und dem zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stammenden Ausnahmegegesetzgebung versucht, doch hatten sich diese Versuche zu keiner gesetzgeberischen Regelung verwickelt. Vgl. Verh. der Kammer d. Abg. 1831 Beil.-Bd. 14 Beil. 80 S. 87 ff.; 1850 Beil.-Bd. 3 S. 393 ff.; 1851 Beil.-Bd. 1 S. 43 und dazu Kammer d. Abg. 31. Landtagsversammlung I. Session 1912 Beil. Nr. 417 [Entwurf des RZG. mit Begründung], vgl. auch den sehr interessanten Entwurf eines Gesetzes, den Belagerungszustand betreffend, in Verh. d. Kammer d. Abg. d. bayr. Landtags 1850 Beil.-Bd. 3 S. 393, 395, 315 ff. Vgl. ferner noch Verh. d. Kammer d. Abg. 1912 Beil. Nr. 429 (Bericht des besonderen Ausschusses), 441, 455, 459, StenBer. über die Verhandlungen der bayr. Kammer d. Abg. Bd. 6 S. 389 Nr. 153, S. 497 ff., Kammer der Reichsräte 1912 Beil.-Bd. 2 S. 536, 1143 (auch S. 1124). Vgl. auch Seydel & Graßmann, Bayr. Staatsrecht, 1913, S. 252, 253.

II. Verhältnis des RZG. zum Reichsrecht. Wie oben S. 28, 29 ausgeführt, ist das preußische Gesetz von 1851, soweit Voraussetzungen, Form der Verkündung und Wirkungen der Verhängung des reichsrechtlichen Ausnahmezustandes in Frage kommen, als provisorisches Reichsgesetz anzusehen. Kommt dem bayerischen Gesetze von 1912 eine ähnliche Wirkung zu? Sedes materiae für die Beantwortung dieser Frage ist die Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der NV. in Verbindung mit §§ 1—3 des Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches, vom 16. April 1871. Letztere bestimmt in § 1 die Ersetzung des Versailler Vertrags (soweit er nicht in §§ 2, 3 aufrechterhalten — so. in der NV. in Bezug genommen — ist) durch die NV. Soweit diese nun hier

